

O.Univ.Prof.Dr.G.Schelling
Rektor der TU Graz

O.Univ.Prof.Dr.K.Kraus
Prorektor der TU Wien

O.Univ.Prof.Dr.H.Leopold
Technische Universität Graz
Steirergasse 30
8010 Graz

O.Univ.Prof.Dr.F.Rammerstorfer
Technische Universität Wien
Karlsplatz 13
1040 Wien

Herrn
Rudolf Pöder
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	7. Ge. 9. 90
Datum:	28. MAI 1990
	31. Maj 1990
Verteilt	Freundlich

Graz/Wien 22. Mai 1990

Sehr geehrter Herr Präsident Pöder!

zu Wien

Als Beilage zu diesem Schreiben senden wir Ihnen im Original und in 25 Kopien eine Stellungnahme zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990) mit der Bitte um Beachtung bei der parlamentarischen Behandlung der Materie.

Mit freundlichen Grüßen

G. Schelling

O.Univ.Prof.Dr.G.Schelling
Rektor der TU Graz

K. Kraus

O.Univ.Prof.Dr.K.Kraus
Prorektor der TU Wien

H. Leopold

O.Univ.Prof.Dr.H.Leopold
TU Graz

F. Rammerstorfer

O.Univ.Prof.Dr.F.Rammerstorfer
TU Wien

Anlage erwähnt

O.Univ.Prof.Dr.G.Schelling
Rektor der TU Graz

O.Univ.Prof.Dr.K.Kraus
Prorektor der TU Wien

O.Univ.Prof.Dr.H.Leopold
Technische Universität Graz
Steirergasse 30
8010 Graz

O.Univ.Prof.Dr.F.Rammerstorfer
Technische Universität Wien
Karlsplatz 13
1040 Wien

An den
Österreichischen Nationalrat

Parlament
1017 Wien

Graz/Wien 22. Mai 1990

**Betrifft: Behandlung der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz
über technische Studienrichtungen (Tech-STG 1990)**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Die Unterzeichneten sind jene vier Mitglieder der Arbeitsgruppe der Hochschulplanungskommission zur Reform der technischen Studien, die aus dem Kreis der Universitätsprofessoren vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Mitarbeit an den Empfehlungen eingeladen wurden.

Wir haben in den vergangenen zwei Jahren in der Phase der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes, in der Vorbegutachtungsphase und in der Bewertung der Begutachtung intensiv und konstruktiv mitgearbeitet. Aus diesem Grunde sind wir in der Lage, den folgenden, entgegen der Meinung und ohne Wissen der Arbeitsgruppe aufgenommen Passus der Regierungsvorlage als "unakzeptabel" zu bezeichnen:

§ 6 Abs. (4)

"Auf Antrag des Studierenden hat der Vorsitzende der Studienkommission zu bewilligen, daß Pflichtfächer im Umfang von höchstens sechs Wochenstunden durch andere studienrichtungsspezifische Fächer ersetzt werden können, wenn dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in der jeweiligen Studienrichtung nicht beeinträchtigt wird."

Es ist zu bedenken, daß der 2. Studienabschnitt gemäß § 6 Abs. (1)-(3) in seiner Konzeption (Pflichtfächer - gebundene Wahl - freie Wahl) so festgelegt wurde, daß eine extrem flexible Gestaltung durch den Studierenden ermöglicht wird (45 - 65 % des 2. Studienabschnittes können vom Studierenden individuell gestaltet werden). Innerhalb der "gebundenen Wahlfächer" kann der

Studierende aus einem breiten Angebot (bis zu 500 Semesterwochenstunden und Erweiterungsmöglichkeit auf Wunsch des Studenten gemäß § 6 Abs. (4) 6. Zeile ff.) individuell auswählen, und zusätzlich sind im Gesetzesentwurf 15 Semesterwochenstunden **freie Wahlfächer** vorgesehen, die vom Studierenden **ohne inhaltliche Beschränkung** (können also auch völlig fachfremd sein!) aus dem Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen gewählt werden können. Wir Professoren konnten diesem neuen Konzept, das ohnedies schon - stärker als von uns gutgeheißen - zu Lasten der unentbehrlichen Pflichtfächer ging, im Sinne eines gemeinsam getragenen Beschlusses nur zusammen mit der Abschaffung jeglichen Fächertausches zustimmen. Die Arbeitsgruppe als Ganzes erkannte auch, daß mit dem neuen Konzept der Fächertausch mit seinem hohen bürokratischen Aufwand unsinnig geworden ist; sie kommentierte dieses Faktum wie folgt:

"Der bisher in den Studienvorschriften vorgesehene 'Fächertausch' mit seinem hohen juristischen und administrativen Aufwand soll durch ein neues Schema, das ein sehr hohes Ausmaß an inhaltlicher Flexibilität bietet, ersetzt werden. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, daß nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz überdies auch das 'studium irregulare' als noch weitergehendes Instrument für eine individuelle Gestaltung der Studieninhalte zur Vergütung steht" (Zitat aus dem Abdruck der Empfehlungen zur Reform der technischen Studien, herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien 1990).

Umso verwunderlicher ist die **nachträgliche Aufnahme** des ersten Satzes im Abs.(4) des §6. Die o.z. Passage über den Fächertausch im Pflichtfachbereich könnte nur Anlaß zum Mißbrauch geben: Von manchen Studierenden als schwierig empfundene aber im Sinne einer gediegenen Grundlagenausbildung unabdingbar notwendige Pflichtlehrveranstaltungen könnten bis zu 6 Semesterwochenstunden weggetauscht bzw. das Wegtauschen könnten bei Beharrung nach Ablehnung nur mit großem administrativen und juristischen Aufwand und nur bei Mehrheit in der drittelparitätisch (Studenten - Mittelbau - Professoren) zusammengesetzten Studienkommission verhindert werden. **Qualitätsverlust bzw. hoher Administrationsaufwand wären unvermeidbar.**

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Fächertausch nach dem alten Stand des Technik-Gesetzes haben gezeigt, daß in vielen Fällen - insbesondere dort, wo einzelne Lehrveranstaltungen (und die neue Regelung ≤ 6 Stunden betrifft Einzel-Lehrveranstaltungen) weggetauscht werden sollten - die Motivation darin bestand, schwierige Fächer gegen leichtere Fächer zu tauschen. Die Ermöglichung der "Umgehung" von studienrichtungsspezifischen, unabdingbar notwendigen Pflichtfächern auf der Grundlage des § 6 Abs. (4) würde das nach unserem Ermessen ohnehin schon zu gering angesetzte Volumen an studienrichtungsspezifischer Fachausbildung de facto noch weiter reduzieren.


Im Falle der Beibehaltung des von uns völlig abzulehnenden Passus' ginge dem Gesetz in diesem ganz wesentlichen Teil, der die Struktur des zweiten Studienabschnittes neu regelt, die Ausgewogenheit verloren.

Wir ersuchen Sie, im Interesse einer guten Berufsvorbildung für unsere Studenten, die ersatzlose Streichung der ersten 5 Zeilen des Abs. (4) des § 6 der Regierungsvorlage im Zuge der parlamentarischen Bearbeitung durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



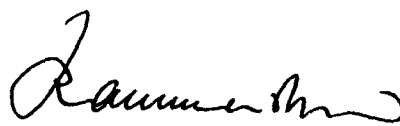
O.Univ.Prof.Dr.G.Schelling
Rektor der TU Graz



O.Univ.Prof.Dr.K.Kraus
Prorektor der TU Wien



O.Univ.Prof.Dr.H.Leopold
TU Graz



O.Univ.Prof.Dr.F.Rammerstorfer
TU Wien